



BBB BÜRGSCHAFTSBANK
zu Berlin-Brandenburg GmbH

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen -Leasing-

Für das Bürgschaftsverhältnis gelten die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftserklärung sowie die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen -Leasing-:

Allgemeines

1. Zweckbestimmung

Die Bürgschaftsbank übernimmt unter Beachtung der Beihilferegeln der Europäischen Kommission für Leasingverträge an mittelständische Unternehmen (einschließlich freie Berufe) Ausfallbürgschaften zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.

Die Ausfallbürgschaften können bis zur Höhe von 90 % des einzelnen Leasingvertrags übernommen werden. Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaften für einen Leasingnehmer darf EUR 1.000.000,00 nicht überschreiten.

2. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf höchstens 90 % des Barwertes der Leasingforderungen (abgezinstes Entgeltforderung). Der Barwert entspricht höchstens dem Nettokaufpreis des Leasingobjektes. Er verringert sich jeweils um die Teile des geleisteten Leasingentgelts, die laut Zahlungsplan zur Amortisation des Nettokaufpreises des Leasingobjektes bestimmt sind. Der Barwert der jeweiligen Leasingforderungen ergibt sich aus einer Tabelle, die Bestandteil der Bürgschaftserklärung ist.

Ab Eintritt des Verzugs des Leasingnehmers sind Schadenersatzansprüche für längstens 6 Monate in die Bürgschaft einbezogen, die gegenüber dem Leasingnehmer geltend gemacht werden können. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 % (berechnet aus dem geschuldeten Barwert der Leasingforderung) begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen.

Sonstige Verzugschäden, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Überziehungs- und Strafzinsen sowie Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u. ä. sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

3. Stundung

Die Leasinggesellschaft kann Leasingraten bis zu zwei Monaten ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden.

Vertragliche Leasingraten gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als bezahlt, wenn die Leasinggesellschaft der Bürgschaftsbank nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

Pflichten der Leasinggesellschaft

4. Leasingvertrag, Leasingobjekt

Der Leasingvertrag ist unter Einbeziehung der besonderen Bedingungen und Auflagen der Bürgschaftserklärung auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen -Leasing- sind zum Inhalt des Leasingvertrages zu machen. Das Datum, unter dem der Leasingvertrag abgeschlossen wurde, muss der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens drei Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitgeteilt werden (Vertragsabschlussbestätigung). Die Leasinggesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasingobjektes für den Fall des Ausfalls nicht durch Rechte Dritter beschränkt ist.

5. Gesonderte Verwaltung

Die verbürgten Leasingforderungen und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Leasingnehmer zu verwalten.

6. Verfügungen über die verbürgte Leasingforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Leasingforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Bürgschaft unwirksam.

7. Sicherheiten

Für den nicht verbürgten Teil der Leasingforderungen dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Die Leasinggesellschaft darf ihren Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf Dritte abwälzen. Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank aufgegeben oder geändert werden.

Etwaige Sicherheiten, die der Leasinggesellschaft für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Leasingverträge bestellt worden sind, haften nachrangig für die verbürgte Leasingforderung.

Sofern als Sicherheiten gleich- oder nachrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an die Leasinggesellschaft abzutreten. Für den Fall, dass die Leasinggesellschaft selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden ist oder wird, ist mit dem Grundstückseigentümer die nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren.

Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gemäß §§ 774, 426 BGB eventueller selbstschuldnerischer Bürgen gegen die BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH sind seitens des Leasinggebers auszuschließen.

8. Sorgfaltspflicht

Die Leasinggesellschaft hat sich bei jeder Gewährung von Leistungen vom Leasingnehmer belegen zu lassen, dass die Gesamtfinanzierung geschlossen ist. Bei der Einräumung, Verwendung und Verwaltung der Leasingforderung, der Bestellung, Überwachung und der Verwertung von Sicherheiten sowie der Abwicklung notleidender Leasingverträge ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Vor einer die Bürgschaftsbank belastenden Änderung der Leasingbedingungen ist ihre Zustimmung einzuholen.

9. Auskunfts- und Berichtspflicht

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über die verbürgte Leasingforderung und die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers zu erteilen. Die jährliche Saldenmitteilung ist der Bürgschaftsbank bis spätestens 10. Januar des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank festgestellte Saldo als anerkannt. Das Prüfungsrecht gemäß Nr. 11 bleibt unberührt.

Der Bürgschaftsbank ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bestätigte/ bescheinigte und gem. § 245 HGB unterzeichnete Jahresabschluss sobald als möglich mit einer kurzen Stellungnahme zuzusenden.

Der Bürgschaftsbank ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn der Leasingnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zahlungsentgelte auf verbürgte Leasingforderungen zwei Monate in Verzug geraten ist; hiervon unberührt bleibt Nr. 3; der Leasingnehmer sonstige wesentliche Leasingbedingungen verletzt hat; die Angaben des Leasingnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen; die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt wird; der Leasinggesellschaft sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Zahlung der vertraglichen Entgelte als gefährdet anzusehen ist; der Leasingnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder von Berlin in ein anderes Land verlegt.

Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

10. Kündigung

Der Leasingvertrag ist soweit gesetzlich zulässig -auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 9 a - f oder Nr. 12, vorliegt. Erfolgt die Kündigung nicht spätestens innerhalb von neun Tagen nach Zugang der Kündigungsaufforderung, ist die Bürgschaftsbank aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung frei.

11. Prüfung

Die Leasinggesellschaft hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Leasingvertrag beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land Berlin oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden.

Pflichten des Leasingnehmers

12. Auskünfte

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, der Leasinggesellschaft und der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Der Leasinggesellschaft ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bestätigte/ bescheinigte und gemäß § 245 HGB unterzeichnete Jahresabschluss zu übergeben.

Der Leasinggesellschaft sind außerdem alle für das Leasingverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

13. Kündigung

Der Leasingnehmer erkennt eine Kündigung an, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 9 a - f oder Nr. 12, vorliegt.

14. Prüfung

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die unter Nr. 11 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

15. Schweigepflicht

Der Leasingnehmer entbindet die Leasinggesellschaft von der Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes Berlin.

16. Sicherheiten

Der Leasingnehmer hat für die verbürgten Leasingforderungen neben der Bürgschaft der Bürgschaftsbank alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen. Bei haftungsbeschränkten Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Leasingnehmer ausüben können, für den Leasingvertrag mithaften. Auf Verlangen der Bürgschaftsbank ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Sicherheiten nachträglich zu verstärken, wenn er dazu in der Lage ist.

Das Sachvermögen ist angemessen zu versichern. Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass bei Übergang der Forderung die bestellten Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, der Bürgschaftsbank bzw. deren Rückbürgen übertragen werden.

17. Privatentnahmen/Vergütungen

Die Privatentnahmen/Vergütungen der Gesellschafter sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der Leasingverpflichtungen nicht gefährdet wird.

18. Kosten

Für die Prüfung des Antrages und die Übernahme einer Bürgschaft werden gemäß nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Leasinggeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Leasingnehmer zu tragen sind:

a) Bearbeitungsgebühren:

Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages erhält die Bürgschaftsbank eine einmalige Bearbeitungsgebühr von zzt. 1,5% der beantragten Leasingforderung, mindestens EUR 500,00. Die Hälfte der Bearbeitungsgebühr ist mit Antragstellung an die Bürgschaftsbank zu entrichten. Dieser Betrag wird bei Ablehnung oder Zurücknahme vor Entscheidung über den Bürgschaftsantrag nicht erstattet. Die zweite Hälfte der Bearbeitungsgebühr ist unmittelbar mit Genehmigung der Bürgschaft fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Arbeitsaufwand und Auswirkung auf das Bürgschaftsobligo zzt. eine Gebühr bis zu EUR 1.000,00 erhoben.

b) Bürgschaftsprovision:

Für die Bereitstellung der Bürgschaft ist jährlich eine Provision von zzt. 1 % der Leasingforderung an die Bürgschaftsbank zu entrichten. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Bürgschaftserklärung an die Leasinggesellschaft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in anteiliger Höhe je angefangenen Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jedes Jahres zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Stand des am 31. Dezember des Vorjahres verbliebenen Leasingbetrages. Die Bürgschaftsprovision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem der Leasinggeber die Bürgschaftserklärung als erledigt zurückgibt bzw. bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank den Ausfallbericht einreicht. Es erfolgt keine anteilige Rückvergütung. Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe der letzten Jahresprovision zu zahlen.

c) Prüfungskosten:

Der Leasingnehmer hat die Kosten der Prüfungen nach Nr. 11 und 14 zu tragen.

Zu den Entgelten a - c wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Die Beträge zu b), c) werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

19. Feststellung des Ausfalls

Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können geltend gemacht werden, wenn:

- die Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Leasingnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- ein fälliger Zahlungsanspruch trotz üblicher Bemühungen des Leasinggebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist
- und der Leasinggeber schriftlich bestätigt, dass sich die verbürgte Leasingforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallabrechnung). Auf Verlangen ist auch Einsicht in alle für den Leasingnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

Die Bürgschaftsbank hat das Recht, vor Abschluss der Sicherheitenverwertung zur Vermeidung von Zinsschäden auf Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft vorläufige Abschlagszahlungen zu leisten.

Der von der Bürgschaftsbank gezahlte Betrag ist als Sicherheitsleistung zunächst auf einem Sicherstellungskonto zu verbuchen; er darf erst dann mit der Hauptschuld verrechnet werden, wenn der Ausfall von der Bürgschaftsbank als endgültig feststehend anerkannt ist.

Ergibt eine Überprüfung, dass die Voraussetzungen für eine Leistung oder Teilleistung aus der Bürgschaft nicht gegeben waren, so ist die Leasinggesellschaft verpflichtet, den gezahlten Betrag auf Verlangen unverzüglich an die Bürgschaftsbank zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt seiner Auszahlung an bis zum Tage der Gutschrift auf dem Konto der Bürgschaftsbank mit Basiszinssatz zuzüglich 3 % zu verzinsen.

20. Verwertung der Sicherheiten

Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis quotaal mit der verbürgten und nicht verbürgten Leasingforderung zu verrechnen.

Erwirbt die Leasinggesellschaft im Vollstreckungsverfahren oder auf sonstige Weise die Leasingforderung sichere Vermögensteile, so gilt der Ausfall erst dann als endgültig festgestellt, wenn diese Vermögensteile an einen Dritten veräußert worden sind.

Grundlage der Abrechnung mit der Bürgschaftsbank ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, der aus dem Weiterverkauf erzielte Erlös. Nr. 8 (Sorgfaltspflicht) bleibt unberührt.

21. Forderungsübergang

Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Leasinggesellschaft verpflichtet, die Rechte - einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten - unverzüglich auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes übergehen.

22. Regressverwaltung

Nach Zahlung des Ausfallanteils durch die Bürgschaftsbank hat sich die Leasinggesellschaft um eine Rückführung des Leasingbetrages zu bemühen und alles zu tun, um Schäden von der Bürgschaftsbank abzuwenden und den endgültigen Ausfall auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldner hat der Leasinggeber regelmäßig zu überprüfen.

Die auf die Bürgschaftsbank übergegangenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der Leasinggesellschaft treuhänderisch für Rechnung der Bürgschaftsbank ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Barauslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten. Im Falle eines Insolvenzverfahrens der Schuldner hat die Leasinggesellschaft auf Verlangen der Bürgschaftsbank für sie am Insolvenzverfahren teilzunehmen.

Erlöse aufgrund einer Regressforderung sind anteilig, entsprechend dem festgestellten Haftungsverhältnis, unverzüglich an die Bürgschaftsbank zu überweisen und mit Basiszinssatz zuzüglich 3 % zu verzinsen.

23. Vertragsverletzungen

Die Bürgschaftsbank wird von der Bürgschaft außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen frei, wenn die Leasinggesellschaft gegen ihre Pflichten verstoßen hat und nicht nachweisen kann, dass dadurch der Bürgschaftsbank kein Schaden entstanden ist.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.